VERORDNUNG (EWG) Nr. 3550/89 DER KOMMISSION

vom 27. November 1989

zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3047/89 über die Einstellung des Sprottenfangs durch Schiffe unter dänischer Flagge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2241/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit [1], geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3483/88 [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3047/89 der Kommission [3] wurden die Sprottenfänge in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, mit Wirkung vom 12. Oktober 1989 verboten.

Deutschland hat Dänemark am 31. Oktober 1989 400 Tonnen Sprotten in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) übertragen. Frankreich hat Dänemark am 31. Oktober 1989 900 Tonnen Sprotten in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) übertragen. Belgien hat Dänemark am 8. November 1989 500 Tonnen Sprotten in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) übertragen. Daher soll die Sprottenfischerei in den Gewässern der ICES-Bereiche II a (EG-Zone) und IV (EG-Zone) durch Schiffe, die die dänische Flagge führen oder in Dänemark registriert sind, wieder zugelassen werden. Die Verordnung (EWG) Nr. 3047/89 ist daher aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3047/89 wird hiermit aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. November 1989

Für die Kommission
Manuel MARÍN
Vizepräsident

---

[1] ABl. Nr. L 207 vom 29. 7. 1987, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 2.
[3] ABl. Nr. L 292 vom 11. 10. 1989, S. 8.